

NATIONALRAT

Herbstsession 2020

[20.058](#) ns Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**Antrag Paganini**

vom 8. September 2020

Art. 8a Härtefall-Massnahmen für Unternehmen

¹ Der Bundesrat kann Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe, in Härtefällen finanziell unterstützen.

² Die Unterstützung setzt voraus, dass die Unternehmen vor Ausbruch von Covid-19 wirtschaftlich gesund waren. Eine doppelte Unterstützung gemäss diesem Artikel und aufgrund anderer Massnahmen des Bundes (z.B. Finanzierung des öffentlichen Verkehrs, Massnahmen für die Kultur, den Sport oder die Medien) ist ausgeschlossen.

³ Der Bundesrat regelt die Details in einer Verordnung.

Begründung

«Wir lassen Sie nicht im Stich», lautete im März 2020 die Botschaft des Bundesrates an Bürgerinnen und Bürger, Unternehmerinnen und Unternehmer. Rund sechs Monate später fühlen sich von der Corona-Krise besonders betroffene Unternehmen im Stich gelassen. Diese Unternehmen sind besonders betroffen, weil sie ihre wirtschaftliche Tätigkeit faktisch gar nicht oder kaum ausüben können. Ihnen fehlen die Einnahmen, weil Events nicht stattfinden, Reisen nicht gebucht werden, Jahrmärkte nicht stattfinden und internationale Gäste ausbleiben. Ein Ende dieser Situation ist im Moment nicht absehbar. Das vorliegende Gesetz und Parallelgesetzgebungen enthalten Massnahmen etwa für die Kultur, den Sport oder die Medien. Für Unternehmen in weiteren besonders betroffenen Branchen sind bis jetzt aber im Covid-19-Gesetz keine Werkzeuge vorgesehen.

Der Grat zwischen sinnvoller Hilfe und Strukturhaltung ist schmal. Die betroffenen Unternehmen in den Konkurs und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Arbeitslosigkeit zu treiben, kann aber keine Lösung sein. Es wird wieder Events und Jahrmärkte geben. Die Schweizer werden wieder reisen und internationale und gar interkontinentale Gäste werden die Schweiz wieder besuchen und auf geöffnete Hotels angewiesen sein. Dann braucht es diese Dienstleister, die jetzt vor dem wirtschaftlichen Aus stehen. Deshalb sollte ihr Untergang verhindert werden.

Die konkrete Ausgestaltung der Unterstützung mit der Definition des Härtefalls anhand von signifikanten betriebswirtschaftlichen Kriterien soll durch den Bundesrat auf dem Verordnungsweg erfolgen. Die Hilfe soll nicht mit der Giesskanne, sondern soweit möglich einzelfallbezogen erfolgen. Denkbar ist die Gewährung weiterer Darlehen. Da es um Härtefälle geht, sollen aber auch A-Fonds-Perdu-Beiträge möglich sein.

CONSEIL NATIONAL

Session d'automne 2020

[20.058](#) né Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de coronavirus (COVID-19) (Loi COVID-19)

Proposition Paganini

du 8 septembre 2020

Art. 8a Mesures pour les cas de rigueur destinées aux entreprises

¹ Dans des cas de rigueur, le Conseil fédéral peut soutenir financièrement les entreprises particulièrement touchées par les conséquences de la pandémie de Covid-19 en raison de la nature même de leur activité économique, en particulier les entreprises actives dans la chaîne de création de valeur du secteur événementiel, les forains, les prestataires du secteur des voyages ainsi que les entreprises touristiques.

² Le soutien n'est accordé que si les entreprises affichaient une bonne santé économique avant le début de la crise du Covid-19. Un soutien multiple en vertu du présent article et du fait d'autres mesures de la Confédération (par ex. financement des transports publics, mesures en faveur de la culture, du sport ou des médias) est exclu.

³ Le Conseil fédéral règle les détails dans une ordonnance.

Développement

Voir texte en allemand